

MERKBLATT
Foodtrucks während WEF-Jahrestreffen

	Foodtrucks auf öffentlichem Grund	Foodtrucks auf privatem Grund
Bewilligungspflicht	Die Platzierung von Foodtrucks auf öffentlichem Grund ist bewilligungspflichtig.	Die Platzierung von Foodtrucks auf privatem Grund ist bewilligungspflichtig
notwendige Bewilligungen	• Bewilligung Benutzung öffentlicher Grund (beinhaltet gleichzeitig auch die Baubewilligung) • Festwirtschaftsbewilligung	• Baubewilligung • Festwirtschaftsbewilligung
Zuständigkeit	Kanzlei / Kleiner Landrat (Baubehörde)	Bauamt / Baubehörde
Gesuch	Das Gesuch zur Benutzung öffentlicher Grund kann hier heruntergeladen werden. Das Gesuch muss zusammen mit einem Konzept eingereicht werden. Dieses muss mindestens folgende Informationen enthalten: • Situationsplan mit Platzierung der Foodtrucks (massstabgetreu) sowie der Sitzgelegenheiten • Dauer der Nutzung • Übersicht des Angebots • Preisliste • verwendetes Geschirr (Material) Zusätzlich muss ein Gesuch für eine Gelegenheitwirtschaft eingereicht werden.	Es ist ein reguläres e-Baugesuch einzureichen.
Fristen	Das Gesuch zur Benutzung öffentlicher Grund und das Festwirtschaftsgesuch müssen bis spätestens 30. November bei der Kanzlei eingereicht werden.	Das Baugesuch und das Festwirtschaftsgesuch müssen bis spätestens 30. November beim Bauamt eingereicht werden. Achtung, diese Frist gilt nur für klassische Foodtrucks, deren Hauptzweck die Vergabe von Essen ist. Für Foodtrucks, welche mit Werbung einer anderen Firma verkleidet sind, gilt die reguläre Frist für temporäre WEF-Bauprojekte inklusive Werbung vom 15. August.

Bewilligungsbedingungen	Die Gemeinde Davos bewilligt während des Jahrestreffen Foodtrucks auf öffentlichem Grund grundsätzlich nur auf dem Arkadenplatz. Nicht zur Verfügung steht der Bubenbrunnenplatz. Der genaue Standort wird durch die Gemeinde bestimmt. Auf öffentlichem Grund werden nur klassische Foodtrucks bewilligt mit dem Zweck, Essen herauszugeben. Foodtrucks, welche als Werbeobjekt für eine Firma/Organisation dienen sollen, werden auf öffentlichem Grund nicht bewilligt.	Die Baubehörde bewilligt Gesuche für Foodtrucks auf Privatgrund, sofern alle formellen Bedingungen erfüllt wurden und keine logistischen oder sicherheitstechnischen Überlegungen dagegensprechen.
Auswahlkriterien	Der zur Verfügung stehende Platz auf dem Arkadenplatz ist begrenzt. Der Kleine Landrat wünscht auf dem Arkadenplatz ein diverses Essensangebot, welches u.a. auch vegetarische/vegane Speisen enthält. Aus Nachhaltigkeitsgründen werden lokale Anbieter bevorzugt. Der Kleine Landrat muss mit seiner Auswahl nicht bis zum 30. November abwarten, sondern kann Bewilligungen erteilen, sobald ein Angebot eintrifft, welches den Anforderungen entspricht.	Es gilt das oben Gesagte.
Auflagen	Der Kleine Landrat verlangt eine faire Preis-Gestaltung (kein WEF-Zuschlag!). Die Anbieter sollen selber für angemessene Sitzgelegenheiten sorgen. Der Kleine Landrat kann weitere Auflagen machen, beispielsweise zum Thema Nachhaltigkeit (z.B. kein Plastikgeschirr, eigene Abfallkörbe, etc.). Die Foodtrucks dürfen keine Werbeträger für andere Firmen sein.	Die Baubehörde kann Auflagen zum Thema Nachhaltigkeit machen (z.B. kein Plastikgeschirr, eigene Abfallbehälter, etc.) Die Foodtrucks dürfen keine Werbeträger für andere Firmen sein.
Kosten	Die Kosten werden nach den regulären Bedingungen verrechnet (vgl. Angaben im Konzept für Veranstaltungen und Anlässe auf öffentlichem Grund).	Es wird der Mindestbetrag für Baubewilligungen, d.h. Fr. 300.00 verrechnet.